

Geschäftsnummer:  
1 C 355/01

verkündet am 02.08.2001



als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

gegen

X.de AG,  
vertr. d. d. ....

Beklagte

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Karlsruhe-Durlach auf die mündliche Verhandlung vom 02.08.2001 durch  
Richter am Amtsgericht ....

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen eine Vollstreckung seitens der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 1500,- abzuwenden sofern nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn aus einem Aktiengeschäft.

Die Beklagte X.de AG betrieb im Frühjahr 2000 die Neuemission ihrer Aktien. In diesem Zusammenhang bediente sich die Beklagte der Dienste des Finanzdienstleisters Y.de AG. Dieser schaltete im Auftrag der Beklagten über die Z-Bank AG ein sogenanntes „Affinity-Programm“. Dieses Programm diente der bevorrechtigten Zuteilung von X.de-Aktien an Kunden der Z-Bank AG. Kunden der Z-Bank AG, die die einzelnen Schritte des Affinity-Programmes durchlaufen hatten, sollten bevorzugt und bevorrechtigt ein Aktienpaket zugeteilt bekommen.

Kunden, die das Programm erfolgreich durchlaufen hatten, erhielten ein Paket von 27 Aktien zum Ausgabepreis von 26 Euro pro Aktie. Am Schluß des Emmissionstages hatte die Aktie einen Kurswert von 77 Euro.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe das „Affinity-Programm“ erfolgreich und ordnungsgemäß durchlaufen und habe alle vorgegebenen Schritte befolgt. Fehlermeldungen seien keine aufgetreten. Nach Einrichtung eines kostenlosen „e-mail accounts“ bei der Beklagten habe er diesen mittels des mitgeteilten „activator keys“ aktiviert. Diese e-mail Adresse habe er dann gegenüber der Z-Bank anweisungsgemäß angegeben. Von dort habe er dann den entsprechenden „Affinity-Schlüssel“ erhalten den er dann ebenso wie seine Depotnummer bei der Z-Bank angegeben habe. Gleichwohl sei er bei der Zuteilung nicht berücksichtigt worden.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte sei ihm zum Schadensersatz verpflichtet. Da sie nicht dafür Sorge getragen habe, dass er das Zuteilungsprogramm ordnungsgemäß habe durchlaufen können bzw. da sie ihm trotz ordnungsgemäßem Durchlauf keine Aktien zugeteilt habe, sei ihm ein Veräußerungsgewinn am Emissionstag von insgesamt 1.188 Euro mithin DM 2.323,53 entgangen, da er vorgehabt habe, ihm zugeteilte Aktien noch am Ausgabetag weiter zu veräußern. Abzüglich zu veranschlagender Verkaufsgebühren etc. belaufe sich sein Schaden auf DM 2.284,62.

Der Kläger ist weiter der Auffassung, er sei von Beweispflichten weitgehend entbunden, da sich der maßgebliche Vorgang in der technischen Sphäre der Beklagten abgespielt habe, weswegen diese letztlich zu beweisen habe, dass er beim Durchlaufen des Programmes keinen Fehler begangen habe. Letztlich sei die Tatsache, dass er nicht zum Zuge gekommen sei nur dadurch erklärlich, dass ein Fehler in der Sphäre der Beklagten aufgetreten sein müsse. Hierfür aber sei die Beklagte verantwortlich und müsse folglich dafür haften.

Der Kläger hat beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM 2.284,62 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 22.03.2001 zu bezahlen.

Demgegenüber hat die Beklage beantragt:

Sie hat vorgetragen, es sei nicht richtig, dass der Kläger eine ordnungsgemäße Zeichnungserklärung abgegeben habe. Eine solche müsse mit Nichtwissen bestritten werden, da weder bei der Z-Bank noch bei der Y.de AG eine solche eingegangen sei. Zwar habe sie das Affinity-Programm initiiert, allerdings habe sie sich bei der Durchführung der Y.de AG bedient, so dass sie aus eigener Kenntnis keine Angaben zu dem Ablauf in Bezug auf den Kläger machen könne. Allerdings sei bei der Y.de AG die Registrierung aller korrekt eingegangenen Depotnummern korrekt erfolgt, der Kläger habe sich jedoch nicht darunter befunden, so dass er bei der Zuteilung nicht habe berücksichtigt werden können.

Die Beklagte ist der Auffassung, ein Fehler in ihrer Sphäre liege nicht vor. Die Nichtberücksichtigung des Klägers könne nur daran liegen, dass dieser einen Fehler bei der Eingabe oder beim Durchlaufen des Programmes gemacht habe. Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger sei nach allgemeinen Regeln für sein Vorbringen und für den behaupteten Zugang seiner Erklärungen beweispflichtig.

Der Kläger hatte zunächst die Z-Bank AG verklagt und in diesem Verfahren in dem seine Klage abgewiesen wurde vor dem Amtsgericht Pinneberg den Streit verkündet. Auf das in dieser Sache ergangene Urteil (As 67 ff) wird verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schritsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Soweit der Kläger behauptet hat er sei bei der Zuteilung der Aktien trotz ordnungsgemäßem Durchlaufen der vorgeschalteten Programmschritte nicht berücksichtigt worden, kam ein Anspruch des Klägers entweder unter vertraglichen oder unter vorvertraglichen Gesichtspunkten in Frage.

Soweit der Kläger behauptet hat aufgrund erfolgreichen Durchlaufens des Zuteilungsprogrammes habe er einen Anspruch auf Zuteilung der Aktien erworben, so ist er für seine bestrittene Behauptung beweispflichtig gewesen. Ein entsprechender Nachweis ist nicht erbracht. Zugunsten des Klägers greift weder ein Anscheinsbeweis noch eine Beweislastumkehr. Der Kläger befindet sich in keiner anderen Situation als jeder andere Prozeßbeteiligte der einen Vertragsschluß behauptet und diesen im Prozeß beweisen muß. Der Umstand, dass es sich vorliegend um einen Geschehensablauf handelte, der mit elektronischen Hilfsmitteln abgewickelt wurde führt zu keiner anderen Bewertung. Entsprechende Geschäftsvorgänge folgen den allgemeinen Regeln. Der Kläger ist nicht anders zu behandeln als derjenige der beispielsweise einen mündlich geschlossenen Vertrag behauptet ohne dafür Zeugen benennen zu können.

Ein Anspruch des Klägers unter vorvertraglichen Gesichtspunkten (c.i.c.) scheidet ebenfalls aus. Denken ließe sich ein solcher Anspruch ohnehin erst dann, wenn zugunsten des Klägers aufgrund laufender Verhandlungen schutzwürdiges Vertrauen entstanden wäre und wenn darüber hinaus die andere Seite - hier die Beklagte oder eine ihr zuzurechnende Dritte - grundlos und pflichtwidrig die Verhandlungen abgebrochen hätte oder einen Vertragsschluß schuldhaft

Der Kläger hat insoweit schlicht darauf abgestellt er selbst habe alles richtig gemacht, habe alle Stufen des Programmes fehlerfrei durchlaufen. Da er gleichwohl unberücksichtigt geblieben sei, müsse ein Fehler auf Seiten der Beklagten vorliegen. Weder ist die Prämisse des Klägers („keine eigenen Fehler“) bewiesen worauf der Kläger bereits vom Amtsgericht Pinneberg hingewiesen wurde, noch ist eine *konkrete* Pflichtverletzung seitens der sonstigen Beteiligten - hier der Beklagten - benannt und dargelegt worauf ebenfalls bereits das Amtsgericht Pinneberg zutreffend hingewiesen hat. Unter diesem Gesichtspunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger in schutzwürdiger Weise darauf hat vertrauen dürfen er werde Aktien zugeteilt bekommen. Ebensowenig ist ersichtlich warum die Beklagte die nicht erfüllten Erwartungen des Klägers vorwerfbar zu verantworten haben sollte.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO und der Vollstreckbarkeitsfolge der §§ 708 Nr.11, 711 ZPO abzuweisen.

....  
Richter am Amtsgericht

Geschäftsnummer:  
1 C 355/01

verkündet am 02.08.2001



als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

gegen

X.de AG,  
vertr. d. d. ....

Beklagte

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Karlsruhe-Durlach auf die mündliche Verhandlung vom 02.08.2001 durch  
Richter am Amtsgericht ....

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen eine Vollstreckung seitens der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 1500,- abzuwenden sofern nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn aus einem Aktiengeschäft.

Die Beklagte X.de AG betrieb im Frühjahr 2000 die Neuemission ihrer Aktien. In diesem Zusammenhang bediente sich die Beklagte der Dienste des Finanzdienstleisters Y.de AG. Dieser schaltete im Auftrag der Beklagten über die Z-Bank AG ein sogenanntes „Affinity-Programm“. Dieses Programm diente der bevorrechtigten Zuteilung von X.de-Aktien an Kunden der Z-Bank AG. Kunden der Z-Bank AG, die die einzelnen Schritte des Affinity-Programmes durchlaufen hatten, sollten bevorzugt und bevorrechtigt ein Aktienpaket zugeteilt bekommen.

Kunden, die das Programm erfolgreich durchlaufen hatten, erhielten ein Paket von 27 Aktien zum Ausgabepreis von 26 Euro pro Aktie. Am Schluß des Emmissionstages hatte die Aktie einen Kurswert von 77 Euro.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe das „Affinity-Programm“ erfolgreich und ordnungsgemäß durchlaufen und habe alle vorgegebenen Schritte befolgt. Fehlermeldungen seien keine aufgetreten. Nach Einrichtung eines kostenlosen „e-mail accounts“ bei der Beklagten habe er diesen mittels des mitgeteilten „activator keys“ aktiviert. Diese e-mail Adresse habe er dann gegenüber der Z-Bank anweisungsgemäß angegeben. Von dort habe er dann den entsprechenden „Affinity-Schlüssel“ erhalten den er dann ebenso wie seine Depotnummer bei der Z-Bank angegeben habe. Gleichwohl sei er bei der Zuteilung nicht berücksichtigt worden.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte sei ihm zum Schadensersatz verpflichtet. Da sie nicht dafür Sorge getragen habe, dass er das Zuteilungsprogramm ordnungsgemäß habe durchlaufen können bzw. da sie ihm trotz ordnungsgemäßem Durchlauf keine Aktien zugeteilt habe, sei ihm ein Veräußerungsgewinn am Emissionstag von insgesamt 1.188 Euro mithin DM 2.323,53 entgangen, da er vorgehabt habe, ihm zugeteilte Aktien noch am Ausgabetag weiter zu veräußern. Abzüglich zu veranschlagender Verkaufsgebühren etc. belaufe sich sein Schaden auf DM 2.284,62.

Der Kläger ist weiter der Auffassung, er sei von Beweispflichten weitgehend entbunden, da sich der maßgebliche Vorgang in der technischen Sphäre der Beklagten abgespielt habe, weswegen diese letztlich zu beweisen habe, dass er beim Durchlaufen des Programmes keinen Fehler begangen habe. Letztlich sei die Tatsache, dass er nicht zum Zuge gekommen sei nur dadurch erklärlich, dass ein Fehler in der Sphäre der Beklagten aufgetreten sein müsse. Hierfür aber sei die Beklagte verantwortlich und müsse folglich dafür haften.

Der Kläger hat beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM 2.284,62 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 22.03.2001 zu bezahlen.

Demgegenüber hat die Beklage beantragt:

Sie hat vorgetragen, es sei nicht richtig, dass der Kläger eine ordnungsgemäße Zeichnungserklärung abgegeben habe. Eine solche müsse mit Nichtwissen bestritten werden, da weder bei der Z-Bank noch bei der Y.de AG eine solche eingegangen sei. Zwar habe sie das Affinity-Programm initiiert, allerdings habe sie sich bei der Durchführung der Y.de AG bedient, so dass sie aus eigener Kenntnis keine Angaben zu dem Ablauf in Bezug auf den Kläger machen könne. Allerdings sei bei der Y.de AG die Registrierung aller korrekt eingegangenen Depotnummern korrekt erfolgt, der Kläger habe sich jedoch nicht darunter befunden, so dass er bei der Zuteilung nicht habe berücksichtigt werden können.

Die Beklagte ist der Auffassung, ein Fehler in ihrer Sphäre liege nicht vor. Die Nichtberücksichtigung des Klägers könne nur daran liegen, dass dieser einen Fehler bei der Eingabe oder beim Durchlaufen des Programmes gemacht habe. Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger sei nach allgemeinen Regeln für sein Vorbringen und für den behaupteten Zugang seiner Erklärungen beweispflichtig.

Der Kläger hatte zunächst die Z-Bank AG verklagt und in diesem Verfahren in dem seine Klage abgewiesen wurde vor dem Amtsgericht Pinneberg den Streit verkündet. Auf das in dieser Sache ergangene Urteil (As 67 ff) wird verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schritsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Soweit der Kläger behauptet hat er sei bei der Zuteilung der Aktien trotz ordnungsgemäßem Durchlaufen der vorgeschalteten Programmschritte nicht berücksichtigt worden, kam ein Anspruch des Klägers entweder unter vertraglichen oder unter vorvertraglichen Gesichtspunkten in Frage.

Soweit der Kläger behauptet hat aufgrund erfolgreichen Durchlaufens des Zuteilungsprogrammes habe er einen Anspruch auf Zuteilung der Aktien erworben, so ist er für seine bestrittene Behauptung beweispflichtig gewesen. Ein entsprechender Nachweis ist nicht erbracht. Zugunsten des Klägers greift weder ein Anscheinsbeweis noch eine Beweislastumkehr. Der Kläger befindet sich in keiner anderen Situation als jeder andere Prozeßbeteiligte der einen Vertragsschluß behauptet und diesen im Prozeß beweisen muß. Der Umstand, dass es sich vorliegend um einen Geschehensablauf handelte, der mit elektronischen Hilfsmitteln abgewickelt wurde führt zu keiner anderen Bewertung. Entsprechende Geschäftsvorgänge folgen den allgemeinen Regeln. Der Kläger ist nicht anders zu behandeln als derjenige der beispielsweise einen mündlich geschlossenen Vertrag behauptet ohne dafür Zeugen benennen zu können.

Ein Anspruch des Klägers unter vorvertraglichen Gesichtspunkten (c.i.c.) scheidet ebenfalls aus. Denken ließe sich ein solcher Anspruch ohnehin erst dann, wenn zugunsten des Klägers aufgrund laufender Verhandlungen schutzwürdiges Vertrauen entstanden wäre und wenn darüber hinaus die andere Seite - hier die Beklagte oder eine ihr zuzurechnende Dritte - grundlos und pflichtwidrig die Verhandlungen abgebrochen hätte oder einen Vertragsschluß schuldhaft

Der Kläger hat insoweit schlicht darauf abgestellt er selbst habe alles richtig gemacht, habe alle Stufen des Programmes fehlerfrei durchlaufen. Da er gleichwohl unberücksichtigt geblieben sei, müsse ein Fehler auf Seiten der Beklagten vorliegen. Weder ist die Prämisse des Klägers („keine eigenen Fehler“) bewiesen worauf der Kläger bereits vom Amtsgericht Pinneberg hingewiesen wurde, noch ist eine *konkrete* Pflichtverletzung seitens der sonstigen Beteiligten - hier der Beklagten - benannt und dargelegt worauf ebenfalls bereits das Amtsgericht Pinneberg zutreffend hingewiesen hat. Unter diesem Gesichtspunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger in schutzwürdiger Weise darauf hat vertrauen dürfen er werde Aktien zugeteilt bekommen. Ebensowenig ist ersichtlich warum die Beklagte die nicht erfüllten Erwartungen des Klägers vorwerfbar zu verantworten haben sollte.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO und der Vollstreckbarkeitsfolge der §§ 708 Nr.11, 711 ZPO abzuweisen.

....  
Richter am Amtsgericht



Geschäftsnummer:  
1 C 355/01

verkündet am 02.08.2001



als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

gegen

X.de AG,  
vertr. d. d. ....

Beklagte

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Karlsruhe-Durlach auf die mündliche Verhandlung vom 02.08.2001 durch  
Richter am Amtsgericht ....

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen eine Vollstreckung seitens der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 1500,- abzuwenden sofern nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn aus einem Aktiengeschäft.

Die Beklagte X.de AG betrieb im Frühjahr 2000 die Neuemission ihrer Aktien. In diesem Zusammenhang bediente sich die Beklagte der Dienste des Finanzdienstleisters Y.de AG. Dieser schaltete im Auftrag der Beklagten über die Z-Bank AG ein sogenanntes „Affinity-Programm“. Dieses Programm diente der bevorrechtigten Zuteilung von X.de-Aktien an Kunden der Z-Bank AG. Kunden der Z-Bank AG, die die einzelnen Schritte des Affinity-Programmes durchlaufen hatten, sollten bevorzugt und bevorrechtigt ein Aktienpaket zugeteilt bekommen.

Kunden, die das Programm erfolgreich durchlaufen hatten, erhielten ein Paket von 27 Aktien zum Ausgabepreis von 26 Euro pro Aktie. Am Schluß des Emmissionstages hatte die Aktie einen Kurswert von 77 Euro.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe das „Affinity-Programm“ erfolgreich und ordnungsgemäß durchlaufen und habe alle vorgegebenen Schritte befolgt. Fehlermeldungen seien keine aufgetreten. Nach Einrichtung eines kostenlosen „e-mail accounts“ bei der Beklagten habe er diesen mittels des mitgeteilten „activator keys“ aktiviert. Diese e-mail Adresse habe er dann gegenüber der Z-Bank anweisungsgemäß angegeben. Von dort habe er dann den entsprechenden „Affinity-Schlüssel“ erhalten den er dann ebenso wie seine Depotnummer bei der Z-Bank angegeben habe. Gleichwohl sei er bei der Zuteilung nicht berücksichtigt worden.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte sei ihm zum Schadensersatz verpflichtet. Da sie nicht dafür Sorge getragen habe, dass er das Zuteilungsprogramm ordnungsgemäß habe durchlaufen können bzw. da sie ihm trotz ordnungsgemäßem Durchlauf keine Aktien zugeteilt habe, sei ihm ein Veräußerungsgewinn am Emissionstag von insgesamt 1.188 Euro mithin DM 2.323,53 entgangen, da er vorgehabt habe, ihm zugeteilte Aktien noch am Ausgabetag weiter zu veräußern. Abzüglich zu veranschlagender Verkaufsgebühren etc. belaufe sich sein Schaden auf DM 2.284,62.

Der Kläger ist weiter der Auffassung, er sei von Beweispflichten weitgehend entbunden, da sich der maßgebliche Vorgang in der technischen Sphäre der Beklagten abgespielt habe, weswegen diese letztlich zu beweisen habe, dass er beim Durchlaufen des Programmes keinen Fehler begangen habe. Letztlich sei die Tatsache, dass er nicht zum Zuge gekommen sei nur dadurch erklärlich, dass ein Fehler in der Sphäre der Beklagten aufgetreten sein müsse. Hierfür aber sei die Beklagte verantwortlich und müsse folglich dafür haften.

Der Kläger hat beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM 2.284,62 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 22.03.2001 zu bezahlen.

Demgegenüber hat die Beklage beantragt:

Sie hat vorgetragen, es sei nicht richtig, dass der Kläger eine ordnungsgemäße Zeichnungserklärung abgegeben habe. Eine solche müsse mit Nichtwissen bestritten werden, da weder bei der Z-Bank noch bei der Y.de AG eine solche eingegangen sei. Zwar habe sie das Affinity-Programm initiiert, allerdings habe sie sich bei der Durchführung der Y.de AG bedient, so dass sie aus eigener Kenntnis keine Angaben zu dem Ablauf in Bezug auf den Kläger machen könne. Allerdings sei bei der Y.de AG die Registrierung aller korrekt eingegangenen Depotnummern korrekt erfolgt, der Kläger habe sich jedoch nicht darunter befunden, so dass er bei der Zuteilung nicht habe berücksichtigt werden können.

Die Beklagte ist der Auffassung, ein Fehler in ihrer Sphäre liege nicht vor. Die Nichtberücksichtigung des Klägers könne nur daran liegen, dass dieser einen Fehler bei der Eingabe oder beim Durchlaufen des Programmes gemacht habe. Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger sei nach allgemeinen Regeln für sein Vorbringen und für den behaupteten Zugang seiner Erklärungen beweispflichtig.

Der Kläger hatte zunächst die Z-Bank AG verklagt und in diesem Verfahren in dem seine Klage abgewiesen wurde vor dem Amtsgericht Pinneberg den Streit verkündet. Auf das in dieser Sache ergangene Urteil (As 67 ff) wird verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schritsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Soweit der Kläger behauptet hat er sei bei der Zuteilung der Aktien trotz ordnungsgemäßem Durchlaufen der vorgeschalteten Programmschritte nicht berücksichtigt worden, kam ein Anspruch des Klägers entweder unter vertraglichen oder unter vorvertraglichen Gesichtspunkten in Frage.

Soweit der Kläger behauptet hat aufgrund erfolgreichen Durchlaufens des Zuteilungsprogrammes habe er einen Anspruch auf Zuteilung der Aktien erworben, so ist er für seine bestrittene Behauptung beweispflichtig gewesen. Ein entsprechender Nachweis ist nicht erbracht. Zugunsten des Klägers greift weder ein Anscheinsbeweis noch eine Beweislastumkehr. Der Kläger befindet sich in keiner anderen Situation als jeder andere Prozeßbeteiligte der einen Vertragsschluß behauptet und diesen im Prozeß beweisen muß. Der Umstand, dass es sich vorliegend um einen Geschehensablauf handelte, der mit elektronischen Hilfsmitteln abgewickelt wurde führt zu keiner anderen Bewertung. Entsprechende Geschäftsvorgänge folgen den allgemeinen Regeln. Der Kläger ist nicht anders zu behandeln als derjenige der beispielsweise einen mündlich geschlossenen Vertrag behauptet ohne dafür Zeugen benennen zu können.

Ein Anspruch des Klägers unter vorvertraglichen Gesichtspunkten (c.i.c.) scheidet ebenfalls aus. Denken ließe sich ein solcher Anspruch ohnehin erst dann, wenn zugunsten des Klägers aufgrund laufender Verhandlungen schutzwürdiges Vertrauen entstanden wäre und wenn darüber hinaus die andere Seite - hier die Beklagte oder eine ihr zuzurechnende Dritte - grundlos und pflichtwidrig die Verhandlungen abgebrochen hätte oder einen Vertragsschluß schuldhaft

Der Kläger hat insoweit schlicht darauf abgestellt er selbst habe alles richtig gemacht, habe alle Stufen des Programmes fehlerfrei durchlaufen. Da er gleichwohl unberücksichtigt geblieben sei, müsse ein Fehler auf Seiten der Beklagten vorliegen. Weder ist die Prämisse des Klägers („keine eigenen Fehler“) bewiesen worauf der Kläger bereits vom Amtsgericht Pinneberg hingewiesen wurde, noch ist eine *konkrete* Pflichtverletzung seitens der sonstigen Beteiligten - hier der Beklagten - benannt und dargelegt worauf ebenfalls bereits das Amtsgericht Pinneberg zutreffend hingewiesen hat. Unter diesem Gesichtspunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger in schutzwürdiger Weise darauf hat vertrauen dürfen er werde Aktien zugeteilt bekommen. Ebensowenig ist ersichtlich warum die Beklagte die nicht erfüllten Erwartungen des Klägers vorwerfbar zu verantworten haben sollte.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO und der Vollstreckbarkeitsfolge der §§ 708 Nr.11, 711 ZPO abzuweisen.

....  
Richter am Amtsgericht

Geschäftsnummer:  
1 C 355/01

verkündet am 02.08.2001



als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## **Amtsgericht Karlsruhe-Durlach**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

**Kläger**

**gegen**

X.de AG,  
vertr. d. d. ....

**Beklagte**

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Karlsruhe-Durlach auf die mündliche Verhandlung vom 02.08.2001 durch Richter am Amtsgericht ....

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen eine Vollstreckung seitens der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 1500,- abzuwenden sofern nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn aus einem Aktiengeschäft.

Die Beklagte X.de AG betrieb im Frühjahr 2000 die Neuemission ihrer Aktien. In diesem Zusammenhang bediente sich die Beklagte der Dienste des Finanzdienstleisters Y.de AG. Dieser schaltete im Auftrag der Beklagten über die Z-Bank AG ein sogenanntes „Affinity-Programm“. Dieses Programm diente der bevorrechtigten Zuteilung von X.de-Aktien an Kunden der Z-Bank AG. Kunden der Z-Bank AG, die die einzelnen Schritte des Affinity-Programmes durchlaufen hatten, sollten bevorzugt und bevorrechtigt ein Aktienpaket zugeteilt bekommen.

Kunden, die das Programm erfolgreich durchlaufen hatten, erhielten ein Paket von 27 Aktien zum Ausgabepreis von 26 Euro pro Aktie. Am Schluß des Emmissionstages hatte die Aktie einen Kurswert von 77 Euro.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe das „Affinity-Programm“ erfolgreich und ordnungsgemäß durchlaufen und habe alle vorgegebenen Schritte befolgt. Fehlermeldungen seien keine aufgetreten. Nach Einrichtung eines kostenlosen „e-mail accounts“ bei der Beklagten habe er diesen mittels des mitgeteilten „activator keys“ aktiviert. Diese e-mail Adresse habe er dann gegenüber der Z-Bank anweisungsgemäß angegeben. Von dort habe er dann den entsprechenden „Affinity-Schlüssel“ erhalten den er dann ebenso wie seine Depotnummer bei der Z-Bank angegeben habe. Gleichwohl sei er bei der Zuteilung nicht berücksichtigt worden.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte sei ihm zum Schadensersatz verpflichtet. Da sie nicht dafür Sorge getragen habe, dass er das Zuteilungsprogramm ordnungsgemäß habe durchlaufen können bzw. da sie ihm trotz ordnungsgemäßem Durchlauf keine Aktien zugeteilt habe, sei ihm ein Veräußerungsgewinn am Emissionstag von insgesamt 1.188 Euro mithin DM 2.323,53 entgangen, da er vorgehabt habe, ihm zugeteilte Aktien noch am Ausgabetag weiter zu veräußern. Abzüglich zu veranschlagender Verkaufsgebühren etc. belaufe sich sein Schaden auf DM 2.284,62.

Der Kläger ist weiter der Auffassung, er sei von Beweispflichten weitgehend entbunden, da sich der maßgebliche Vorgang in der technischen Sphäre der Beklagten abgespielt habe, weswegen diese letztlich zu beweisen habe, dass er beim Durchlaufen des Programmes keinen Fehler begangen habe. Letztlich sei die Tatsache, dass er nicht zum Zuge gekommen sei nur dadurch erklärlich, dass ein Fehler in der Sphäre der Beklagten aufgetreten sein müsse. Hierfür aber sei die Beklagte verantwortlich und müsse folglich dafür haften.

Der Kläger hat beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM 2.284,62 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 22.03.2001 zu bezahlen.

Demgegenüber hat die Beklage beantragt:

Sie hat vorgetragen, es sei nicht richtig, dass der Kläger eine ordnungsgemäße Zeichnungserklärung abgegeben habe. Eine solche müsse mit Nichtwissen bestritten werden, da weder bei der Z-Bank noch bei der Y.de AG eine solche eingegangen sei. Zwar habe sie das Affinity-Programm initiiert, allerdings habe sie sich bei der Durchführung der Y.de AG bedient, so dass sie aus eigener Kenntnis keine Angaben zu dem Ablauf in Bezug auf den Kläger machen könne. Allerdings sei bei der Y.de AG die Registrierung aller korrekt eingegangenen Depotnummern korrekt erfolgt, der Kläger habe sich jedoch nicht darunter befunden, so dass er bei der Zuteilung nicht habe berücksichtigt werden können.

Die Beklagte ist der Auffassung, ein Fehler in ihrer Sphäre liege nicht vor. Die Nichtberücksichtigung des Klägers könne nur daran liegen, dass dieser einen Fehler bei der Eingabe oder beim Durchlaufen des Programmes gemacht habe. Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger sei nach allgemeinen Regeln für sein Vorbringen und für den behaupteten Zugang seiner Erklärungen beweispflichtig.

Der Kläger hatte zunächst die Z-Bank AG verklagt und in diesem Verfahren in dem seine Klage abgewiesen wurde vor dem Amtsgericht Pinneberg den Streit verkündet. Auf das in dieser Sache ergangene Urteil (As 67 ff) wird verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schritsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Soweit der Kläger behauptet hat er sei bei der Zuteilung der Aktien trotz ordnungsgemäßem Durchlaufen der vorgeschalteten Programmschritte nicht berücksichtigt worden, kam ein Anspruch des Klägers entweder unter vertraglichen oder unter vorvertraglichen Gesichtspunkten in Frage.

Soweit der Kläger behauptet hat aufgrund erfolgreichen Durchlaufens des Zuteilungsprogrammes habe er einen Anspruch auf Zuteilung der Aktien erworben, so ist er für seine bestrittene Behauptung beweispflichtig gewesen. Ein entsprechender Nachweis ist nicht erbracht. Zugunsten des Klägers greift weder ein Anscheinsbeweis noch eine Beweislastumkehr. Der Kläger befindet sich in keiner anderen Situation als jeder andere Prozeßbeteiligte der einen Vertragsschluß behauptet und diesen im Prozeß beweisen muß. Der Umstand, dass es sich vorliegend um einen Geschehensablauf handelte, der mit elektronischen Hilfsmitteln abgewickelt wurde führt zu keiner anderen Bewertung. Entsprechende Geschäftsvorgänge folgen den allgemeinen Regeln. Der Kläger ist nicht anders zu behandeln als derjenige der beispielsweise einen mündlich geschlossenen Vertrag behauptet ohne dafür Zeugen benennen zu können.

Ein Anspruch des Klägers unter vorvertraglichen Gesichtspunkten (c.i.c.) scheidet ebenfalls aus. Denken ließe sich ein solcher Anspruch ohnehin erst dann, wenn zugunsten des Klägers aufgrund laufender Verhandlungen schutzwürdiges Vertrauen entstanden wäre und wenn darüber hinaus die andere Seite - hier die Beklagte oder eine ihr zuzurechnende Dritte - grundlos und pflichtwidrig die Verhandlungen abgebrochen hätte oder einen Vertragsschluß schuldhaft

Der Kläger hat insoweit schlicht darauf abgestellt er selbst habe alles richtig gemacht, habe alle Stufen des Programmes fehlerfrei durchlaufen. Da er gleichwohl unberücksichtigt geblieben sei, müsse ein Fehler auf Seiten der Beklagten vorliegen. Weder ist die Prämisse des Klägers („keine eigenen Fehler“) bewiesen worauf der Kläger bereits vom Amtsgericht Pinneberg hingewiesen wurde, noch ist eine *konkrete* Pflichtverletzung seitens der sonstigen Beteiligten - hier der Beklagten - benannt und dargelegt worauf ebenfalls bereits das Amtsgericht Pinneberg zutreffend hingewiesen hat. Unter diesem Gesichtspunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger in schutzwürdiger Weise darauf hat vertrauen dürfen er werde Aktien zugeteilt bekommen. Ebensowenig ist ersichtlich warum die Beklagte die nicht erfüllten Erwartungen des Klägers vorwerfbar zu verantworten haben sollte.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO und der Vollstreckbarkeitsfolge der §§ 708 Nr.11, 711 ZPO abzuweisen.

....  
Richter am Amtsgericht



Geschäftsnummer:  
1 C 355/01

verkündet am 02.08.2001



als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## **Amtsgericht Karlsruhe-Durlach**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

**Kläger**

**gegen**

X.de AG,  
vertr. d. d. ....

**Beklagte**

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Karlsruhe-Durlach auf die mündliche Verhandlung vom 02.08.2001 durch Richter am Amtsgericht ....

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen eine Vollstreckung seitens der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 1500,- abzuwenden sofern nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn aus einem Aktiengeschäft.

Die Beklagte X.de AG betrieb im Frühjahr 2000 die Neuemission ihrer Aktien. In diesem Zusammenhang bediente sich die Beklagte der Dienste des Finanzdienstleisters Y.de AG. Dieser schaltete im Auftrag der Beklagten über die Z-Bank AG ein sogenanntes „Affinity-Programm“. Dieses Programm diente der bevorrechtigten Zuteilung von X.de-Aktien an Kunden der Z-Bank AG. Kunden der Z-Bank AG, die die einzelnen Schritte des Affinity-Programmes durchlaufen hatten, sollten bevorzugt und bevorrechtigt ein Aktienpaket zugeteilt bekommen.

Kunden, die das Programm erfolgreich durchlaufen hatten, erhielten ein Paket von 27 Aktien zum Ausgabepreis von 26 Euro pro Aktie. Am Schluß des Emmissionstages hatte die Aktie einen Kurswert von 77 Euro.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe das „Affinity-Programm“ erfolgreich und ordnungsgemäß durchlaufen und habe alle vorgegebenen Schritte befolgt. Fehlermeldungen seien keine aufgetreten. Nach Einrichtung eines kostenlosen „e-mail accounts“ bei der Beklagten habe er diesen mittels des mitgeteilten „activator keys“ aktiviert. Diese e-mail Adresse habe er dann gegenüber der Z-Bank anweisungsgemäß angegeben. Von dort habe er dann den entsprechenden „Affinity-Schlüssel“ erhalten den er dann ebenso wie seine Depotnummer bei der Z-Bank angegeben habe. Gleichwohl sei er bei der Zuteilung nicht berücksichtigt worden.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte sei ihm zum Schadensersatz verpflichtet. Da sie nicht dafür Sorge getragen habe, dass er das Zuteilungsprogramm ordnungsgemäß habe durchlaufen können bzw. da sie ihm trotz ordnungsgemäßem Durchlauf keine Aktien zugeteilt habe, sei ihm ein Veräußerungsgewinn am Emissionstag von insgesamt 1.188 Euro mithin DM 2.323,53 entgangen, da er vorgehabt habe, ihm zugeteilte Aktien noch am Ausgabetag weiter zu veräußern. Abzüglich zu veranschlagender Verkaufsgebühren etc. belaufe sich sein Schaden auf DM 2.284,62.

Der Kläger ist weiter der Auffassung, er sei von Beweispflichten weitgehend entbunden, da sich der maßgebliche Vorgang in der technischen Sphäre der Beklagten abgespielt habe, weswegen diese letztlich zu beweisen habe, dass er beim Durchlaufen des Programmes keinen Fehler begangen habe. Letztlich sei die Tatsache, dass er nicht zum Zuge gekommen sei nur dadurch erklärlich, dass ein Fehler in der Sphäre der Beklagten aufgetreten sein müsse. Hierfür aber sei die Beklagte verantwortlich und müsse folglich dafür haften.

Der Kläger hat beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM 2.284,62 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 22.03.2001 zu bezahlen.

Demgegenüber hat die Beklage beantragt:

Sie hat vorgetragen, es sei nicht richtig, dass der Kläger eine ordnungsgemäße Zeichnungserklärung abgegeben habe. Eine solche müsse mit Nichtwissen bestritten werden, da weder bei der Z-Bank noch bei der Y.de AG eine solche eingegangen sei. Zwar habe sie das Affinity-Programm initiiert, allerdings habe sie sich bei der Durchführung der Y.de AG bedient, so dass sie aus eigener Kenntnis keine Angaben zu dem Ablauf in Bezug auf den Kläger machen könne. Allerdings sei bei der Y.de AG die Registrierung aller korrekt eingegangenen Depotnummern korrekt erfolgt, der Kläger habe sich jedoch nicht darunter befunden, so dass er bei der Zuteilung nicht habe berücksichtigt werden können.

Die Beklagte ist der Auffassung, ein Fehler in ihrer Sphäre liege nicht vor. Die Nichtberücksichtigung des Klägers könne nur daran liegen, dass dieser einen Fehler bei der Eingabe oder beim Durchlaufen des Programmes gemacht habe. Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger sei nach allgemeinen Regeln für sein Vorbringen und für den behaupteten Zugang seiner Erklärungen beweispflichtig.

Der Kläger hatte zunächst die Z-Bank AG verklagt und in diesem Verfahren in dem seine Klage abgewiesen wurde vor dem Amtsgericht Pinneberg den Streit verkündet. Auf das in dieser Sache ergangene Urteil (As 67 ff) wird verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schritsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Soweit der Kläger behauptet hat er sei bei der Zuteilung der Aktien trotz ordnungsgemäßem Durchlaufen der vorgeschalteten Programmschritte nicht berücksichtigt worden, kam ein Anspruch des Klägers entweder unter vertraglichen oder unter vorvertraglichen Gesichtspunkten in Frage.

Soweit der Kläger behauptet hat aufgrund erfolgreichen Durchlaufens des Zuteilungsprogrammes habe er einen Anspruch auf Zuteilung der Aktien erworben, so ist er für seine bestrittene Behauptung beweispflichtig gewesen. Ein entsprechender Nachweis ist nicht erbracht. Zugunsten des Klägers greift weder ein Anscheinsbeweis noch eine Beweislastumkehr. Der Kläger befindet sich in keiner anderen Situation als jeder andere Prozeßbeteiligte der einen Vertragsschluß behauptet und diesen im Prozeß beweisen muß. Der Umstand, dass es sich vorliegend um einen Geschehensablauf handelte, der mit elektronischen Hilfsmitteln abgewickelt wurde führt zu keiner anderen Bewertung. Entsprechende Geschäftsvorgänge folgen den allgemeinen Regeln. Der Kläger ist nicht anders zu behandeln als derjenige der beispielsweise einen mündlich geschlossenen Vertrag behauptet ohne dafür Zeugen benennen zu können.

Ein Anspruch des Klägers unter vorvertraglichen Gesichtspunkten (c.i.c.) scheidet ebenfalls aus. Denken ließe sich ein solcher Anspruch ohnehin erst dann, wenn zugunsten des Klägers aufgrund laufender Verhandlungen schutzwürdiges Vertrauen entstanden wäre und wenn darüber hinaus die andere Seite - hier die Beklagte oder eine ihr zuzurechnende Dritte - grundlos und pflichtwidrig die Verhandlungen abgebrochen hätte oder einen Vertragsschluß schuldhaft

Der Kläger hat insoweit schlicht darauf abgestellt er selbst habe alles richtig gemacht, habe alle Stufen des Programmes fehlerfrei durchlaufen. Da er gleichwohl unberücksichtigt geblieben sei, müsse ein Fehler auf Seiten der Beklagten vorliegen. Weder ist die Prämisse des Klägers („keine eigenen Fehler“) bewiesen worauf der Kläger bereits vom Amtsgericht Pinneberg hingewiesen wurde, noch ist eine *konkrete* Pflichtverletzung seitens der sonstigen Beteiligten - hier der Beklagten - benannt und dargelegt worauf ebenfalls bereits das Amtsgericht Pinneberg zutreffend hingewiesen hat. Unter diesem Gesichtspunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger in schutzwürdiger Weise darauf hat vertrauen dürfen er werde Aktien zugeteilt bekommen. Ebensowenig ist ersichtlich warum die Beklagte die nicht erfüllten Erwartungen des Klägers vorwerfbar zu verantworten haben sollte.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO und der Vollstreckbarkeitsfolge der §§ 708 Nr.11, 711 ZPO abzuweisen.

....  
Richter am Amtsgericht

Geschäftsnummer:  
1 C 355/01

verkündet am 02.08.2001



als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

gegen

X.de AG,  
vertr. d. d. ....

Beklagte

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Karlsruhe-Durlach auf die mündliche Verhandlung vom 02.08.2001 durch  
Richter am Amtsgericht ....

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen eine Vollstreckung seitens der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 1500,- abzuwenden sofern nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn aus einem Aktiengeschäft.

Die Beklagte X.de AG betrieb im Frühjahr 2000 die Neuemission ihrer Aktien. In diesem Zusammenhang bediente sich die Beklagte der Dienste des Finanzdienstleisters Y.de AG. Dieser schaltete im Auftrag der Beklagten über die Z-Bank AG ein sogenanntes „Affinity-Programm“. Dieses Programm diente der bevorrechtigten Zuteilung von X.de-Aktien an Kunden der Z-Bank AG. Kunden der Z-Bank AG, die die einzelnen Schritte des Affinity-Programmes durchlaufen hatten, sollten bevorzugt und bevorrechtigt ein Aktienpaket zugeteilt bekommen.

Kunden, die das Programm erfolgreich durchlaufen hatten, erhielten ein Paket von 27 Aktien zum Ausgabepreis von 26 Euro pro Aktie. Am Schluß des Emmissionstages hatte die Aktie einen Kurswert von 77 Euro.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe das „Affinity-Programm“ erfolgreich und ordnungsgemäß durchlaufen und habe alle vorgegebenen Schritte befolgt. Fehlermeldungen seien keine aufgetreten. Nach Einrichtung eines kostenlosen „e-mail accounts“ bei der Beklagten habe er diesen mittels des mitgeteilten „activator keys“ aktiviert. Diese e-mail Adresse habe er dann gegenüber der Z-Bank anweisungsgemäß angegeben. Von dort habe er dann den entsprechenden „Affinity-Schlüssel“ erhalten den er dann ebenso wie seine Depotnummer bei der Z-Bank angegeben habe. Gleichwohl sei er bei der Zuteilung nicht berücksichtigt worden.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte sei ihm zum Schadensersatz verpflichtet. Da sie nicht dafür Sorge getragen habe, dass er das Zuteilungsprogramm ordnungsgemäß habe durchlaufen können bzw. da sie ihm trotz ordnungsgemäßem Durchlauf keine Aktien zugeteilt habe, sei ihm ein Veräußerungsgewinn am Emissionstag von insgesamt 1.188 Euro mithin DM 2.323,53 entgangen, da er vorgehabt habe, ihm zugeteilte Aktien noch am Ausgabetag weiter zu veräußern. Abzüglich zu veranschlagender Verkaufsgebühren etc. belaufe sich sein Schaden auf DM 2.284,62.

Der Kläger ist weiter der Auffassung, er sei von Beweispflichten weitgehend entbunden, da sich der maßgebliche Vorgang in der technischen Sphäre der Beklagten abgespielt habe, weswegen diese letztlich zu beweisen habe, dass er beim Durchlaufen des Programmes keinen Fehler begangen habe. Letztlich sei die Tatsache, dass er nicht zum Zuge gekommen sei nur dadurch erklärlich, dass ein Fehler in der Sphäre der Beklagten aufgetreten sein müsse. Hierfür aber sei die Beklagte verantwortlich und müsse folglich dafür haften.

Der Kläger hat beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM 2.284,62 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 22.03.2001 zu bezahlen.

Demgegenüber hat die Beklage beantragt:

Sie hat vorgetragen, es sei nicht richtig, dass der Kläger eine ordnungsgemäße Zeichnungserklärung abgegeben habe. Eine solche müsse mit Nichtwissen bestritten werden, da weder bei der Z-Bank noch bei der Y.de AG eine solche eingegangen sei. Zwar habe sie das Affinity-Programm initiiert, allerdings habe sie sich bei der Durchführung der Y.de AG bedient, so dass sie aus eigener Kenntnis keine Angaben zu dem Ablauf in Bezug auf den Kläger machen könne. Allerdings sei bei der Y.de AG die Registrierung aller korrekt eingegangenen Depotnummern korrekt erfolgt, der Kläger habe sich jedoch nicht darunter befunden, so dass er bei der Zuteilung nicht habe berücksichtigt werden können.

Die Beklagte ist der Auffassung, ein Fehler in ihrer Sphäre liege nicht vor. Die Nichtberücksichtigung des Klägers könne nur daran liegen, dass dieser einen Fehler bei der Eingabe oder beim Durchlaufen des Programmes gemacht habe. Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger sei nach allgemeinen Regeln für sein Vorbringen und für den behaupteten Zugang seiner Erklärungen beweispflichtig.

Der Kläger hatte zunächst die Z-Bank AG verklagt und in diesem Verfahren in dem seine Klage abgewiesen wurde vor dem Amtsgericht Pinneberg den Streit verkündet. Auf das in dieser Sache ergangene Urteil (As 67 ff) wird verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schritsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Soweit der Kläger behauptet hat er sei bei der Zuteilung der Aktien trotz ordnungsgemäßem Durchlaufen der vorgeschalteten Programmschritte nicht berücksichtigt worden, kam ein Anspruch des Klägers entweder unter vertraglichen oder unter vorvertraglichen Gesichtspunkten in Frage.

Soweit der Kläger behauptet hat aufgrund erfolgreichen Durchlaufens des Zuteilungsprogrammes habe er einen Anspruch auf Zuteilung der Aktien erworben, so ist er für seine bestrittene Behauptung beweispflichtig gewesen. Ein entsprechender Nachweis ist nicht erbracht. Zugunsten des Klägers greift weder ein Anscheinsbeweis noch eine Beweislastumkehr. Der Kläger befindet sich in keiner anderen Situation als jeder andere Prozeßbeteiligte der einen Vertragsschluß behauptet und diesen im Prozeß beweisen muß. Der Umstand, dass es sich vorliegend um einen Geschehensablauf handelte, der mit elektronischen Hilfsmitteln abgewickelt wurde führt zu keiner anderen Bewertung. Entsprechende Geschäftsvorgänge folgen den allgemeinen Regeln. Der Kläger ist nicht anders zu behandeln als derjenige der beispielsweise einen mündlich geschlossenen Vertrag behauptet ohne dafür Zeugen benennen zu können.

Ein Anspruch des Klägers unter vorvertraglichen Gesichtspunkten (c.i.c.) scheidet ebenfalls aus. Denken ließe sich ein solcher Anspruch ohnehin erst dann, wenn zugunsten des Klägers aufgrund laufender Verhandlungen schutzwürdiges Vertrauen entstanden wäre und wenn darüber hinaus die andere Seite - hier die Beklagte oder eine ihr zuzurechnende Dritte - grundlos und pflichtwidrig die Verhandlungen abgebrochen hätte oder einen Vertragsschluß schuldhaft

Der Kläger hat insoweit schlicht darauf abgestellt er selbst habe alles richtig gemacht, habe alle Stufen des Programmes fehlerfrei durchlaufen. Da er gleichwohl unberücksichtigt geblieben sei, müsse ein Fehler auf Seiten der Beklagten vorliegen. Weder ist die Prämisse des Klägers („keine eigenen Fehler“) bewiesen worauf der Kläger bereits vom Amtsgericht Pinneberg hingewiesen wurde, noch ist eine *konkrete* Pflichtverletzung seitens der sonstigen Beteiligten - hier der Beklagten - benannt und dargelegt worauf ebenfalls bereits das Amtsgericht Pinneberg zutreffend hingewiesen hat. Unter diesem Gesichtspunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger in schutzwürdiger Weise darauf hat vertrauen dürfen er werde Aktien zugeteilt bekommen. Ebensowenig ist ersichtlich warum die Beklagte die nicht erfüllten Erwartungen des Klägers vorwerfbar zu verantworten haben sollte.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO und der Vollstreckbarkeitsfolge der §§ 708 Nr.11, 711 ZPO abzuweisen.

....

Richter am Amtsgericht



Geschäftsnummer:  
1 C 355/01

verkündet am 02.08.2001



als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

gegen

X.de AG,  
vertr. d. d. ....

Beklagte

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Karlsruhe-Durlach auf die mündliche Verhandlung vom 02.08.2001 durch  
Richter am Amtsgericht ....

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen eine Vollstreckung seitens der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 1500,- abzuwenden sofern nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn aus einem Aktiengeschäft.

Die Beklagte X.de AG betrieb im Frühjahr 2000 die Neuemission ihrer Aktien. In diesem Zusammenhang bediente sich die Beklagte der Dienste des Finanzdienstleisters Y.de AG. Dieser schaltete im Auftrag der Beklagten über die Z-Bank AG ein sogenanntes „Affinity-Programm“. Dieses Programm diente der bevorrechtigten Zuteilung von X.de-Aktien an Kunden der Z-Bank AG. Kunden der Z-Bank AG, die die einzelnen Schritte des Affinity-Programmes durchlaufen hatten, sollten bevorzugt und bevorrechtigt ein Aktienpaket zugeteilt bekommen.

Kunden, die das Programm erfolgreich durchlaufen hatten, erhielten ein Paket von 27 Aktien zum Ausgabepreis von 26 Euro pro Aktie. Am Schluß des Emmissionstages hatte die Aktie einen Kurswert von 77 Euro.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe das „Affinity-Programm“ erfolgreich und ordnungsgemäß durchlaufen und habe alle vorgegebenen Schritte befolgt. Fehlermeldungen seien keine aufgetreten. Nach Einrichtung eines kostenlosen „e-mail accounts“ bei der Beklagten habe er diesen mittels des mitgeteilten „activator keys“ aktiviert. Diese e-mail Adresse habe er dann gegenüber der Z-Bank anweisungsgemäß angegeben. Von dort habe er dann den entsprechenden „Affinity-Schlüssel“ erhalten den er dann ebenso wie seine Depotnummer bei der Z-Bank angegeben habe. Gleichwohl sei er bei der Zuteilung nicht berücksichtigt worden.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte sei ihm zum Schadensersatz verpflichtet. Da sie nicht dafür Sorge getragen habe, dass er das Zuteilungsprogramm ordnungsgemäß habe durchlaufen können bzw. da sie ihm trotz ordnungsgemäßem Durchlauf keine Aktien zugeteilt habe, sei ihm ein Veräußerungsgewinn am Emissionstag von insgesamt 1.188 Euro mithin DM 2.323,53 entgangen, da er vorgehabt habe, ihm zugeteilte Aktien noch am Ausgabetag weiter zu veräußern. Abzüglich zu veranschlagender Verkaufsgebühren etc. belaufe sich sein Schaden auf DM 2.284,62.

Der Kläger ist weiter der Auffassung, er sei von Beweispflichten weitgehend entbunden, da sich der maßgebliche Vorgang in der technischen Sphäre der Beklagten abgespielt habe, weswegen diese letztlich zu beweisen habe, dass er beim Durchlaufen des Programmes keinen Fehler begangen habe. Letztlich sei die Tatsache, dass er nicht zum Zuge gekommen sei nur dadurch erklärlich, dass ein Fehler in der Sphäre der Beklagten aufgetreten sein müsse. Hierfür aber sei die Beklagte verantwortlich und müsse folglich dafür haften.

Der Kläger hat beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM 2.284,62 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 22.03.2001 zu bezahlen.

Demgegenüber hat die Beklage beantragt:

Sie hat vorgetragen, es sei nicht richtig, dass der Kläger eine ordnungsgemäße Zeichnungserklärung abgegeben habe. Eine solche müsse mit Nichtwissen bestritten werden, da weder bei der Z-Bank noch bei der Y.de AG eine solche eingegangen sei. Zwar habe sie das Affinity-Programm initiiert, allerdings habe sie sich bei der Durchführung der Y.de AG bedient, so dass sie aus eigener Kenntnis keine Angaben zu dem Ablauf in Bezug auf den Kläger machen könne. Allerdings sei bei der Y.de AG die Registrierung aller korrekt eingegangenen Depotnummern korrekt erfolgt, der Kläger habe sich jedoch nicht darunter befunden, so dass er bei der Zuteilung nicht habe berücksichtigt werden können.

Die Beklagte ist der Auffassung, ein Fehler in ihrer Sphäre liege nicht vor. Die Nichtberücksichtigung des Klägers könne nur daran liegen, dass dieser einen Fehler bei der Eingabe oder beim Durchlaufen des Programmes gemacht habe. Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger sei nach allgemeinen Regeln für sein Vorbringen und für den behaupteten Zugang seiner Erklärungen beweispflichtig.

Der Kläger hatte zunächst die Z-Bank AG verklagt und in diesem Verfahren in dem seine Klage abgewiesen wurde vor dem Amtsgericht Pinneberg den Streit verkündet. Auf das in dieser Sache ergangene Urteil (As 67 ff) wird verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schritsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Soweit der Kläger behauptet hat er sei bei der Zuteilung der Aktien trotz ordnungsgemäßem Durchlaufen der vorgeschalteten Programmschritte nicht berücksichtigt worden, kam ein Anspruch des Klägers entweder unter vertraglichen oder unter vorvertraglichen Gesichtspunkten in Frage.

Soweit der Kläger behauptet hat aufgrund erfolgreichen Durchlaufens des Zuteilungsprogrammes habe er einen Anspruch auf Zuteilung der Aktien erworben, so ist er für seine bestrittene Behauptung beweispflichtig gewesen. Ein entsprechender Nachweis ist nicht erbracht. Zugunsten des Klägers greift weder ein Anscheinsbeweis noch eine Beweislastumkehr. Der Kläger befindet sich in keiner anderen Situation als jeder andere Prozeßbeteiligte der einen Vertragsschluß behauptet und diesen im Prozeß beweisen muß. Der Umstand, dass es sich vorliegend um einen Geschehensablauf handelte, der mit elektronischen Hilfsmitteln abgewickelt wurde führt zu keiner anderen Bewertung. Entsprechende Geschäftsvorgänge folgen den allgemeinen Regeln. Der Kläger ist nicht anders zu behandeln als derjenige der beispielsweise einen mündlich geschlossenen Vertrag behauptet ohne dafür Zeugen benennen zu können.

Ein Anspruch des Klägers unter vorvertraglichen Gesichtspunkten (c.i.c.) scheidet ebenfalls aus. Denken ließe sich ein solcher Anspruch ohnehin erst dann, wenn zugunsten des Klägers aufgrund laufender Verhandlungen schutzwürdiges Vertrauen entstanden wäre und wenn darüber hinaus die andere Seite - hier die Beklagte oder eine ihr zuzurechnende Dritte - grundlos und pflichtwidrig die Verhandlungen abgebrochen hätte oder einen Vertragsschluß schuldhaft

Der Kläger hat insoweit schlicht darauf abgestellt er selbst habe alles richtig gemacht, habe alle Stufen des Programmes fehlerfrei durchlaufen. Da er gleichwohl unberücksichtigt geblieben sei, müsse ein Fehler auf Seiten der Beklagten vorliegen. Weder ist die Prämisse des Klägers („keine eigenen Fehler“) bewiesen worauf der Kläger bereits vom Amtsgericht Pinneberg hingewiesen wurde, noch ist eine *konkrete* Pflichtverletzung seitens der sonstigen Beteiligten - hier der Beklagten - benannt und dargelegt worauf ebenfalls bereits das Amtsgericht Pinneberg zutreffend hingewiesen hat. Unter diesem Gesichtspunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger in schutzwürdiger Weise darauf hat vertrauen dürfen er werde Aktien zugeteilt bekommen. Ebensowenig ist ersichtlich warum die Beklagte die nicht erfüllten Erwartungen des Klägers vorwerfbar zu verantworten haben sollte.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO und der Vollstreckbarkeitsfolge der §§ 708 Nr.11, 711 ZPO abzuweisen.

....  
Richter am Amtsgericht

Geschäftsnummer:  
1 C 355/01

verkündet am 02.08.2001



als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

gegen

X.de AG,  
vertr. d. d. ....

Beklagte

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Karlsruhe-Durlach auf die mündliche Verhandlung vom 02.08.2001 durch  
Richter am Amtsgericht ....

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen eine Vollstreckung seitens der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 1500,- abzuwenden sofern nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn aus einem Aktiengeschäft.

Die Beklagte X.de AG betrieb im Frühjahr 2000 die Neuemission ihrer Aktien. In diesem Zusammenhang bediente sich die Beklagte der Dienste des Finanzdienstleisters Y.de AG. Dieser schaltete im Auftrag der Beklagten über die Z-Bank AG ein sogenanntes „Affinity-Programm“. Dieses Programm diente der bevorrechtigten Zuteilung von X.de-Aktien an Kunden der Z-Bank AG. Kunden der Z-Bank AG, die die einzelnen Schritte des Affinity-Programmes durchlaufen hatten, sollten bevorzugt und bevorrechtigt ein Aktienpaket zugeteilt bekommen.

Kunden, die das Programm erfolgreich durchlaufen hatten, erhielten ein Paket von 27 Aktien zum Ausgabepreis von 26 Euro pro Aktie. Am Schluß des Emmissionstages hatte die Aktie einen Kurswert von 77 Euro.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe das „Affinity-Programm“ erfolgreich und ordnungsgemäß durchlaufen und habe alle vorgegebenen Schritte befolgt. Fehlermeldungen seien keine aufgetreten. Nach Einrichtung eines kostenlosen „e-mail accounts“ bei der Beklagten habe er diesen mittels des mitgeteilten „activator keys“ aktiviert. Diese e-mail Adresse habe er dann gegenüber der Z-Bank anweisungsgemäß angegeben. Von dort habe er dann den entsprechenden „Affinity-Schlüssel“ erhalten den er dann ebenso wie seine Depotnummer bei der Z-Bank angegeben habe. Gleichwohl sei er bei der Zuteilung nicht berücksichtigt worden.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte sei ihm zum Schadensersatz verpflichtet. Da sie nicht dafür Sorge getragen habe, dass er das Zuteilungsprogramm ordnungsgemäß habe durchlaufen können bzw. da sie ihm trotz ordnungsgemäßem Durchlauf keine Aktien zugeteilt habe, sei ihm ein Veräußerungsgewinn am Emissionstag von insgesamt 1.188 Euro mithin DM 2.323,53 entgangen, da er vorgehabt habe, ihm zugeteilte Aktien noch am Ausgabetag weiter zu veräußern. Abzüglich zu veranschlagender Verkaufsgebühren etc. belaufe sich sein Schaden auf DM 2.284,62.

Der Kläger ist weiter der Auffassung, er sei von Beweispflichten weitgehend entbunden, da sich der maßgebliche Vorgang in der technischen Sphäre der Beklagten abgespielt habe, weswegen diese letztlich zu beweisen habe, dass er beim Durchlaufen des Programmes keinen Fehler begangen habe. Letztlich sei die Tatsache, dass er nicht zum Zuge gekommen sei nur dadurch erklärlich, dass ein Fehler in der Sphäre der Beklagten aufgetreten sein müsse. Hierfür aber sei die Beklagte verantwortlich und müsse folglich dafür haften.

Der Kläger hat beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM 2.284,62 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 22.03.2001 zu bezahlen.

Demgegenüber hat die Beklage beantragt:

Sie hat vorgetragen, es sei nicht richtig, dass der Kläger eine ordnungsgemäße Zeichnungserklärung abgegeben habe. Eine solche müsse mit Nichtwissen bestritten werden, da weder bei der Z-Bank noch bei der Y.de AG eine solche eingegangen sei. Zwar habe sie das Affinity-Programm initiiert, allerdings habe sie sich bei der Durchführung der Y.de AG bedient, so dass sie aus eigener Kenntnis keine Angaben zu dem Ablauf in Bezug auf den Kläger machen könne. Allerdings sei bei der Y.de AG die Registrierung aller korrekt eingegangenen Depotnummern korrekt erfolgt, der Kläger habe sich jedoch nicht darunter befunden, so dass er bei der Zuteilung nicht habe berücksichtigt werden können.

Die Beklagte ist der Auffassung, ein Fehler in ihrer Sphäre liege nicht vor. Die Nichtberücksichtigung des Klägers könne nur daran liegen, dass dieser einen Fehler bei der Eingabe oder beim Durchlaufen des Programmes gemacht habe. Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger sei nach allgemeinen Regeln für sein Vorbringen und für den behaupteten Zugang seiner Erklärungen beweispflichtig.

Der Kläger hatte zunächst die Z-Bank AG verklagt und in diesem Verfahren in dem seine Klage abgewiesen wurde vor dem Amtsgericht Pinneberg den Streit verkündet. Auf das in dieser Sache ergangene Urteil (As 67 ff) wird verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schritsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Soweit der Kläger behauptet hat er sei bei der Zuteilung der Aktien trotz ordnungsgemäßem Durchlaufen der vorgeschalteten Programmschritte nicht berücksichtigt worden, kam ein Anspruch des Klägers entweder unter vertraglichen oder unter vorvertraglichen Gesichtspunkten in Frage.

Soweit der Kläger behauptet hat aufgrund erfolgreichen Durchlaufens des Zuteilungsprogrammes habe er einen Anspruch auf Zuteilung der Aktien erworben, so ist er für seine bestrittene Behauptung beweispflichtig gewesen. Ein entsprechender Nachweis ist nicht erbracht. Zugunsten des Klägers greift weder ein Anscheinsbeweis noch eine Beweislastumkehr. Der Kläger befindet sich in keiner anderen Situation als jeder andere Prozeßbeteiligte der einen Vertragsschluß behauptet und diesen im Prozeß beweisen muß. Der Umstand, dass es sich vorliegend um einen Geschehensablauf handelte, der mit elektronischen Hilfsmitteln abgewickelt wurde führt zu keiner anderen Bewertung. Entsprechende Geschäftsvorgänge folgen den allgemeinen Regeln. Der Kläger ist nicht anders zu behandeln als derjenige der beispielsweise einen mündlich geschlossenen Vertrag behauptet ohne dafür Zeugen benennen zu können.

Ein Anspruch des Klägers unter vorvertraglichen Gesichtspunkten (c.i.c.) scheidet ebenfalls aus. Denken ließe sich ein solcher Anspruch ohnehin erst dann, wenn zugunsten des Klägers aufgrund laufender Verhandlungen schutzwürdiges Vertrauen entstanden wäre und wenn darüber hinaus die andere Seite - hier die Beklagte oder eine ihr zuzurechnende Dritte - grundlos und pflichtwidrig die Verhandlungen abgebrochen hätte oder einen Vertragsschluß schuldhaft

Der Kläger hat insoweit schlicht darauf abgestellt er selbst habe alles richtig gemacht, habe alle Stufen des Programmes fehlerfrei durchlaufen. Da er gleichwohl unberücksichtigt geblieben sei, müsse ein Fehler auf Seiten der Beklagten vorliegen. Weder ist die Prämisse des Klägers („keine eigenen Fehler“) bewiesen worauf der Kläger bereits vom Amtsgericht Pinneberg hingewiesen wurde, noch ist eine *konkrete* Pflichtverletzung seitens der sonstigen Beteiligten - hier der Beklagten - benannt und dargelegt worauf ebenfalls bereits das Amtsgericht Pinneberg zutreffend hingewiesen hat. Unter diesem Gesichtspunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger in schutzwürdiger Weise darauf hat vertrauen dürfen er werde Aktien zugeteilt bekommen. Ebensowenig ist ersichtlich warum die Beklagte die nicht erfüllten Erwartungen des Klägers vorwerfbar zu verantworten haben sollte.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO und der Vollstreckbarkeitsfolge der §§ 708 Nr.11, 711 ZPO abzuweisen.

....  
Richter am Amtsgericht